



Satzung

über die

Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiw. Feuerwehr Bad Saulgau nach § 16 FwG **(Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)**

vom 14. Dezember 2018

i. d. F. **1. Änderung vom 28.05.2019**
2. Änderung vom 23.12.2024

- Redaktionelle Fassung -

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Saulgau am 13. Dezember 2018 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 2, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt ab dem 01.01.2025 für jede volle Stunde 14,00 € sowie ab 01.01.2027 für jede volle Stunde 15,00 €. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 14,00 € ab 01.01.2025 für jede volle Stunde sowie ab 01.01.2027 für jede volle Stunde 15,00 € ersetzt.

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird. Als Erfrischungszuschuss werden bei Einsätzen über 4 Stunden je Stunde zusätzlich 1,00 € gewährt.

(5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 1 Abs.1 und 2 durch die 2. Änderungssatzung vom 23.12.2024
In-Kraft-Treten am 01.01.2025

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen

- a. am **Standort und auf Kreisebene** ein Durchschnittssatz von 8,00 € für die ersten drei Stunden und von 3,00 € für jede weitere Stunde gewährt und
- b. an der **Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg** oder vergleichbaren Lehrgängen ein Durchschnittssatz von 14,00 €/ Std. ab 01.01.2025 und 15,00 €/ Std. ab 01.01.2027

gewährt.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der

Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(5) Ausbilder der Freiw. Feuerwehr Bad Saulgau, die Aus- und Fortbildungslehrgänge vor Ort durchführen, erhalten eine Entschädigung gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Buchstabe b.

§ 2 Abs.1 durch die 2. Änderungssatzung vom 23.12.2024
In-Kraft-Treten am 01.01.2025

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der **Aus- und Fortbildung** tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als **Aufwandsentschädigung für Übungsleiter**:

Stv. Stadtbrandmeister	1.000 €/Jahr
Abteilungskommandant	150 €/Jahr
Stv. Abteilungskommandant Stadt	150 €/Jahr
Stv. Abteilungskommandant	50 €/Jahr
Löschgruppenführer	50 €/Jahr
Schriftführer der Gesamtwehr	1.000 €/Jahr
Kassier der Gesamtwehr	250 €/Jahr
Leiter Umweltschutzzug	125 €/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	150 €/Jahr
Jugendgruppenleiter	50 €/Jahr
Leiter Kleiderkammer	250 €/Jahr
Stabführer Feuerwehrmusik	100 €/Jahr

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch **andere Tätigkeiten** als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als **Aufwandsentschädigung**:

Stv. Stadtbrandmeister	1.000 €/Jahr
Abteilungskommandant	150 €/Jahr
Stv. Abteilungskommandant Stadt	150 €/Jahr
Stv. Abteilungskommandant	50 €/Jahr
Löschgruppenführer	50 €/Jahr
Schriftführer der Gesamtwehr	300 €/Jahr
Kassier der Gesamtwehr	250 €/Jahr
Kassier der Abteilungen	50 €/Jahr
Leiter Umweltschutzzug	125 €/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	150 €/Jahr
Jugendgruppenleiter	50 €/Jahr
Leiter Kleiderkammer	250 €/Jahr
Pressebeauftragter	100 €/Jahr
IT-Betreuung	200 €/Jahr
Leiter Altersabteilung	200 €/Jahr
Altersabteilung	300 €/Jahr
Stabführer Feuerwehrmusik	100 €/Jahr

§ 3 Abs.1 und 2 durch die 1. Änderungssatzung vom 28.05.2019
In-Kraft-Treten am 01.06.2019

§ 3 Abs.1 und 2 durch die 2. Änderungssatzung vom 23.12.2024
In-Kraft-Treten am 01.01.2025

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag ab dem 01.01.2025 14,00 €/ Std. und ab dem 01.01.2027 15,00 €/ Std. gewährt.

§ 4 durch die 2. Änderungssatzung vom 23.12.2024
In-Kraft-Treten am 01.01.2025

§ 5

Antrag

(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen im Sinne des § 1 Absatz 5 Satz 2 und des § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 6

Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

Als finanzielle Unterstützung gewährt die Stadt Bad Saulgau auf Antrag eine Pauschale über 2,00 € pro teilgenommenem Dienstabend.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

§ 7 durch die 1. Änderungssatzung vom 28.05.2019
In-Kraft-Treten am 01.06.2019

§ 7 durch die 2. Änderungssatzung vom 23.12.2024
In-Kraft-Treten am 01.01.2025

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung bei der Stadt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der/die Bürgermeister/-in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Bad Saulgau, den 14. Dezember 2018/ 28. Mai 2019/ 23. Dezember 2024

Gez.

Richard Striegel
Erster Beigeordneter